

# Gerichtliches Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren in Deutschland ist ein Gerichtsverfahren, das der vereinfachten Durchsetzung von Geldforderungen dient. Es ist in §§ 688 ff. ZPO geregelt und nicht zu verwechseln mit außergerichtlichen Mahnungen durch Unternehmen, Rechtsanwälte oder Inkassobüros.

Das Verfahren wird von einem Rechtspfleger oder sogar voll automatisiert durchgeführt, ohne dass geprüft wird, ob dem Antragsteller der Zahlungsanspruch tatsächlich zusteht. Das Mahnverfahren ermöglicht somit die Vollstreckung einer Geldforderung ohne Klageerhebung, also auch ohne Urteil.

Das Mahnverfahren wird bei den Zentralen Mahngerichten<sup>1</sup> durchgeführt.

In Deutschland wird nur noch das automatisierte, zentrale Mahnverfahren verwendet.

Wird ein Mahnbescheid einem (Zahlungs-) Schuldner zugestellt, hat dieser 3 Möglichkeiten der Reaktion:

- Er zahlt. Das Verfahren ist damit beendet.
- Er erhebt innerhalb von 14 Tagen Widerspruch. Auf Antrag einer der Parteien kann daraufhin eine mündliche Gerichtsverhandlung angesetzt werden.
- Er reagiert nicht. Dann kann der Gläubiger nach 14 Tagen einen Vollstreckungsbescheid beantragen.

Der Vollstreckungsbescheid ist eine Vollstreckungserklärung, die das Gericht auf den Mahnbescheid setzen kann, wenn der Gläubiger dies beantragt. Nach der Zustellung des Vollstreckungsbescheids hat der (Zahlungs-) Schuldner 3 Möglichkeiten:

- Er zahlt. Das Verfahren ist damit beendet.
- Er erhebt innerhalb von 14 Tagen Einspruch. Das Gericht setzt dann einen Termin zur mündlichen Verhandlung an.
- Er reagiert nicht. Der Gläubiger kann nach Ablauf der Einspruchsfrist (14 Tage) durch den Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung durchführen lassen.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch Pfändung und öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen. Der Gerichtsvollzieher pfändet, indem er bewegliche Sachen wie Schmuck oder andere Waren in seinen Besitz nimmt. Schwer zu transportierende Gegenstände versieht er mit einem Pfandsiegel („Kuckuck“) und belässt sie zunächst beim Schuldner.

Lebensnotwendige Dinge wie z.B. ein Bett, ein Herd oder ein Fernseher dürfen nicht gepfändet werden.

## Das Klageverfahren

Häufig verzichtet ein Gläubiger auf das gerichtliche Mahnverfahren und verklagt den Schuldner direkt auf Zahlung. Dies empfiehlt sich, wenn der Schuldner zahlungsunwillig ist oder wenn die Ansprüche umstritten sind.

Des Weiteren entsteht ein Zivilprozess auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners nach einem Mahnbescheid, von Amts wegen nach einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid.

---

<sup>1</sup> Das **Zentrale Mahngericht** oder **Gemeinsame Mahngericht** ist die Abteilung eines Amtsgerichts, in der Mahnverfahren aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte bearbeitet werden.